



Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stans.

Art. 2 Zweck

Mit dem Verein streben die Mitglieder die gemeinsame Wirtschaftspflege in der Region Nidwalden/Engelberg an. Der Verein bietet seinen Mitgliedern branchenübergreifende Kontakte und agiert als Bindeglied und Netzwerkorganisation zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder) oder Personengesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften und juristische Personen (Kollektivmitglieder) sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 2) Kollektivmitglieder werden von einer einzelnen natürlichen Person vertreten. Zusätzliche Mitgliedschaften für weitere Personen des gleichen Kollektivmitgliedes sind möglich und beitragspflichtig jedoch ohne Stimmrecht an der Generalversammlung.
- 3) Die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung an Personen, die für den Verein Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg besondere Dienste erbracht haben.
- 4) Der Vereinsbeitritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrags.
- 5) Zum Austritt aus dem Verein ist jedes Mitglied jederzeit berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand sowie bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung.

Art. 4 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Einzelmitglieder, die Kollektivmitglieder und die weiteren Personen von Kollektivmitgliedern wird von der Generalversammlung festgesetzt und beträgt mindestens CHF 100. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Generalversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes nach Bedürfnis statt oder wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

Art. 6 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- 4) Festsetzung des Jahresbeitrages und des jährlichen Beitrages an die Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaft der Region Nidwalden und Engelberg.
- 5) Auflösung des Vereins

Art. 7 **Beschlussfassung und Wahlen**

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- 2) Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur im Sinne von Empfehlungen an den Vorstand oder der Aufnahme des Geschäftes auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung Beschluss gefasst werden.
- 3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen durch offenes Handmehr. Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten Gang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- 1) Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 9 **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die strategische und die operative Führung aller Geschäfte des Vereins, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 10 **Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen.

Art. 11 **Revisionsstelle**

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung mit Berichterstattung an die Generalversammlung.

Art. 12 **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Abschlusstermin neu festgesetzt werden.

Art. 13 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 **Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Anträge zur Auflösung müssen dem Präsidenten 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Das zufolge der Auflösung des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten allenfalls verbleibende Vermögen fällt vollumfänglich an die Stiftung zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaft der Region Nidwalden/Engelberg.

Stans, 02.07.2015